

Preetz, Kloster Preetz, Schleswig-Holstein, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Erstgründung des Klosters zu Preetz um 1210.

Seit 1542 bis heute adliges Damenstift der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft in der Stadt Preetz.

Bis 1867 stellte das Kloster die höchste Verwaltungsinstanz dar und übte die Rechtsprechung aus.

Preetz erhielt erst 1901 die vollen Stadtrechte.

Herzogtum Holstein / protestantisch.

Heute ein adliges Damenstift in der Stadt Preetz,

Kreis Plön im Bundesland Schleswig-Holstein.

Aus Kloster Preetz:

Vier Frauen und zwei Männer.

Die Hinrichtung einer Frau wurde durch die Untertanen des Klosters Preetz verhindert.

Dabei töteten sie den Scharfrichter.

-1588 Claus Martensen.

Haftentlassung

Er wurde von mehreren verurteilten Frauen besagt, angeblich war er mit ihnen auf dem „Blocksberg“.

Der Beschuldigte war in Haft und wurde 3x gefoltert.

Die Wiederholung der Folter erfolgte ohne die Ermittlung neuer Indizien.

Unter der Folter legte er ein Geständnis ab, die Verurteilung erfolgte durch ein Bauerngericht.

Nach Gesprächen mit dem Propst des Klosters Preetz widerrief Claus Martensen sein Geständnis und der Propst forderte eine Belehrung in Rostock an.

Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock rügte die Anwendung der mehrfachen Folter und

verfügte die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock war gerichtet an Dietrich von Blome – Probst des adeligen Jungfrauen-Klosters Preetz.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 169)

-1603 Catharina Silhausen / eine Bettlerin.

Stellen an
den Pranger,
Landesverweis

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.

Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.

Urteil gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock:

Stellen an den Pranger und Landesverweis.

Das Verfahren führte Ertman von Gentzkow

– Unterprobst des adligen Jungfrauenstifts zu Preetz.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 268)

-1603 Metta Suhren.

Urteil unbekannt

Sie wurde inhaftiert und legte ein gütliches Geständnis ab.

Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung das gütliche Verhör der Beschuldigten zu den Anklagepunkten

unter Beisein eines Notars.
Bei fehlender Geständnisbereitschaft mussten die Zeugen ihre Aussagen unter Eid wiederholen und dann konnte die Folter angewandt werden.
Die Aussagen unter der Folter waren wieder von einem Notar zu protokollieren, danach konnte eine Verfahrensentscheidung getroffen werden.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Das Verfahren führte Ertman von Gentzkow
– Unterprobst des adligen Jungfrauenstifts zu Preetz.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 268)

- 1615 Sylcke Wiesen / eine Magd. Hinrichtung wurde durch Untertanen des Klosters verhindert, Scharfrichter getötet
Sylcke Wiesen wurde von Claus Pueck verklagt.
Durch hingerichtete Frauen lagen Bezichtigungen zu ihrer Person vor.
Die Juristenfakultät Rostock verfügte zunächst umfangreiche Ermittlungen zum Leumund und Lebenswandel der Beschuldigten.
In weiterer Belehrung rügte die Fakultät die Anwendung der rechtlich nicht zulässigen Wasserprobe durch den Probst des Klosters Preetz und verfügte die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.
Trotz dieser Belehrung führte der Probst das Blutgericht durch und Sylcke Wiesen wurde zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt.
Die Untertanen des Klosters Preetz verhinderten die Hinrichtung, u.a. durch Tötung des Scharfrichters.
Der weitere Verlauf des Verfahrens Sylcke Wiesen ist unbekannt.
Ein Teil der Personen, welche ihre Hinrichtung verhinderten, wurde in Haft genommen.
Die Strafen für diese Personen sind unbekannt.
Das Verfahren führte Otto von Qualen
– Probst des Klosters Preetz.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 547 – 548, 549, 551 – 552, S. 552 – 553)

- 1615 Sylcke Fincken. Urteil unbekannt
Die Juristenfakultät Rostock machte die Verfahrenseröffnung von Sicherheiten für die Klageerhebung abhängig.
Das Recht auf Verteidigung wurde eindeutig für die Beschuldigte genannt.
Ihre Aussagen und weitere Ermittlungsergebnisse musste ein Notar protokollieren.
Unter der Folter legte Sylcke Fincken ein Geständnis ab.
Die Fakultät forderte in weiterer Belehrung die rechtlich einwandfreie Überprüfung des Geständnisses der inhaftierten Sylcke Fincken.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führte Otto von Qualen
– Probst des Klosters Preetz.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 549 – 550, 551, 552 – 553)

- 1620 Injurienverfahren Clauß Vincken (oder Flind) contra Clauß Klinten (oder Klindt).
Clauß Vincken (Flind) verklagte Clauß Klinten (Klindt), da dieser ihn der Zauberei bezichtigt hatte.
Das Kloster-bzw. Bauerngericht von Preetz wandte sich an den Probst des Klosters Preetz, damit dieser nach eingeholter Rechtsbelehrung das Urteil publiziere.
Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung, dass die Person, welche die Behauptung der Zauberei ausspricht, auch die Beweislast trägt.
Bei fehlenden Beweisen musste dann die bezichtigte Person entschädigt werden.
Weiterhin wurde in der Belehrung die Kassation des Urteils des Kloster-bzw. Bauerngerichts von Preetz festgelegt.
Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock war gerichtet an Otto von Qualen – Probst des Klosters Preetz.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 588 – 590)
- Beweislast und Entschädigung geregelt;
Kassation Urteil des Kloster-bzw. Bauerngerichts

Quelle:

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com